

	21.09.2018	Konferenz der Diözesandaten- schutzbeauftragten
Vorlage 18/082	Für die Sitzung am 10. und 11.10.2018	

TOP 7: Facebook Fanpages

Sachverhalt

Bereits in der Sitzung der Konferenz der Diözesandatenenschutzbeauftragten vom 26.07.2018 ist ein Beschluss gefasst worden, dass die Grundsätze der DSK zum EuGH-Urteil vom 05.06.2018 ebenso für kirchliche Einrichtungen gelten, welche eine Fanpage bei Facebook betreiben. Weiterhin ist eine Empfehlung ausgesprochen worden, auf das Betreiben einer Facebook-Fanpage zu verzichten (vgl. TOP 19, Protokoll zur Sitzung).

Mit Beschluss vom 5. September 2018 hat die DSK einen Fragenkatalog herausgegeben. Die Beantwortung der Fragen im Anhang sei sowohl Aufgabe von Facebook als auch Aufgabe der Fanpage-Betreiber.

Entscheidungsvorschlag:

1. Die Konferenz der DDSB weist erneut darauf hin, dass sämtliche kirchlichen Einrichtungen, welche eine sog. Fanpage bei Facebook betreiben, verpflichtet sind, die Grundsätze einer rechtmäßigen Datenverarbeitung einzuhalten.
2. Der von der DSK veröffentlichte Beschluss vom 5. September 2018 findet auch für kirchliche Einrichtungen entsprechende Anwendung (s. Anlage).
3. Die Konferenz der DDSB spricht erneut die Empfehlung aus, auf das Betreiben einer Facebook-Fanpage zu verzichten.

Vorberatungen zu dem Thema: TOP 19 in der Sitzung der Konferenz vom 26. Juli 2018
 Verfasser der Vorlage: Hr. Bloms

Begründung zur Vorlage:

In dem Beschluss der DSK vom 5. September 2018 ist unter anderem die Frage gestellt worden, auf welcher Rechtsgrundlage personenbezogene Daten der Besucherinnen und Besucher von Fanpages verarbeitet werden.

Facebook hat kurze Zeit später auf den Beschluss der DSK reagiert und eine „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“¹ herausgegeben. Im Wesentlichen regelt die Ergänzung die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung von Insights-Daten. Problematisch ist nach wie vor die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Insights-Daten. Facebook hat einen Hinweis wie folgt zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgenommen:

„Du solltest sicherstellen, dass du eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß DSGVO hast, den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Seite benennst und jedwede sonstigen geltenden rechtlichen Pflichten erfüllst.“

Auch durch die Konferenz ist die Frage noch nicht geklärt worden, ob die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lit. b) i.V.m. § 8 KDG oder aufgrund des berechtigten Interesses nach § 6 Abs. 1 lit.g) KDG erfolgen kann. Auch dürfte es einen Unterschied machen, ob die Benutzer der Fanpage bereits bei Facebook registriert sind oder nicht.

Der Sachverhalt sowie der Beschluss nebst Anlage sollte ohne Begründung veröffentlicht werden.

¹ Seiten-Insights ermöglichen es, den Betreibern einer Fanpage Seitenstatistiken zum Nutzungsverhalten anzuzeigen („Gefällt mir“-Angaben; Reichweite, Besuche, Beiträge, Video, Personen)



**Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder – Düsseldorf, 5. September 2018**

Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages

Mit Urteil vom 5. Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Aktenzeichen C-201/16, entschieden, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook-Fanpage-Betreiberinnen und Betreibern und Facebook besteht. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat in ihrer EntschlieÙung vom 6. Juni 2018 deutlich gemacht, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil für die gemeinsam Verantwortlichen – insbesondere für die Betreiberinnen und Betreiber einer Fanpage – ergeben.

Bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit fordert die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter anderem eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die klarstellt, wie die Pflichten aus der DSGVO erfüllt werden.

Seit dem Urteil des EuGH sind drei Monate vergangen. Zwar hat Facebook einige Änderungen in seinem Angebot – zum Beispiel bezüglich der Cookies – vorgenommen, doch weiterhin werden auch bei Personen, die keine Facebook-Nutzerinnen und Nutzer sind, Cookies mit Identifikatoren gesetzt, jedenfalls wenn sie über die bloÙe Startseite einer Fanpage hinaus dort einen Inhalt aufrufen.

Auch werden nach wie vor die Fanpage-Besuche von Betroffenen nach bestimmten, teilweise voreingestellten Kriterien im Rahmen einer sogenannten Insights-Funktion von Facebook ausgewertet und den Betreiberinnen und Betreibern zur Verfügung gestellt.

Der EuGH hat unter anderem hervorgehoben, dass „die bei Facebook unterhaltenen Fanpages auch von Personen besucht werden können, die keine Facebook-Nutzer sind und somit nicht über ein Benutzerkonto bei diesem sozialen Netzwerk verfügen. In diesem Fall erscheint die Verantwortlichkeit des Betreibers der Fanpage hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Personen noch höher, da das bloÙe Aufrufen der Fanpage durch Besucher automatisch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auslöst.“

Offizielle Verlautbarungen vonseiten Facebooks, ob und welche Schritte unternommen werden, um einen rechtskonformen Betrieb von Facebook-Fanpages zu ermöglichen, sind bisher ausgeblieben. Eine von Facebook noch im Juni 2018 angekündigte Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO (Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) wurde bislang nicht zur Verfügung gestellt. Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden wirken daher auf europäischer Ebene auf ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber Facebook hin.

Auch Fanpage-Betreiberinnen und Betreiber müssen sich ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung stellen. Ohne Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO ist der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten wird, rechtswidrig.

Daher fordert die DSK, dass nun die Anforderungen des Datenschutzrechts beim Betrieb von Fanpages erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere, dass die gemeinsam Verantwortlichen Klarheit über die derzeitige Sachlage schaffen und die erforderlichen Informationen den betroffenen Personen (= Besucherinnen und Besucher der Fanpage) bereitstellen.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit bedeutet allerdings auch, dass Fanpage-Betreiberinnen und Betreiber (unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder nicht-öffentliche Verantwortliche handelt) die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und dies nachweisen können. Zudem können Betroffene ihre Rechte aus der DSGVO bei und gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

Insbesondere die im Anhang aufgeführten Fragen müssen deshalb sowohl von Facebook als auch von Fanpage-Betreiberinnen und Betreibern beantwortet werden können.

Anhang: Fragenkatalog

1. In welcher Art und Weise wird zwischen Ihnen und anderen gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, wer von Ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt? (Art. 26 Abs. 1 DSGVO)
2. Auf Grundlage welcher Vereinbarung haben Sie untereinander festgelegt, wer welchen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt?
3. Auf welche Weise werden die wesentlichen Aspekte dieser Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt?
4. Wie stellen Sie sicher, dass die Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO) erfüllt werden können, insbesondere die Rechte auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO und auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO?
5. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten Sie die personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher von Fanpages? Welche personenbezogenen Daten werden gespeichert? Inwieweit werden aufgrund der Besuche von Facebook-Fanpages Profile erstellt oder angereichert? Werden auch personenbezogene Daten von Nicht-Facebook-Mitgliedern zur Erstellung von Profilen verwendet? Welche Löschfristen sind vorgesehen?
6. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden beim Erstauftritt einer Fanpage auch bei Nicht-Mitgliedern Einträge im sogenannten Local Storage erzeugt?
7. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden nach Aufruf einer Unterseite innerhalb des Fanpage-Angebots ein Session-Cookie und drei Cookies mit Lebenszeiten zwischen vier Monaten und zwei Jahren gespeichert?
8. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um Ihren Verpflichtungen aus Art. 26 DSGVO als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher gerecht zu werden und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen?